

## **Grundsätze zur Neu- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen**

Allgemein gilt, dass die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ermessen der Kommune unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und des Willkürverbots liegt. Um dies zu sichern, ist ein sorgfältiger Abwägungsprozess erforderlich.

### 1) **Neubenennung von Straßen, Wegen und Plätzen**

- In erster Linie dient die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen dazu, die Orientierung zu sichern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie beispielsweise den Einsatz von Rettungsfahrzeugen, der Feuerwehr und der Polizei, zu gewährleisten. Dazu sind folgende Grundsätze einzuhalten:
  - Einmalige Verwendung des Benennungsnamens im Stadtgebiet.
  - Eindeutigkeit des Benennungsnamens durch Vermeidung gleichklingender Bezeichnungen.
  - Bildung von Themengruppen für zusammenhängende Straßen, Wege und Plätze zur Sicherung einer Vororientierung.
  - Vorrangige Verwendung von historischen Namen, wie Flurnamen, mit einem direkten Bezug zur Lage.
  - Soweit möglich sollte auf Präpositionen zu Beginn des Benennungsnamens sowie sehr lange Bezeichnungen verzichtet werden. Der Wiedererkennungswert und die Auffindbarkeit in Karten werden dadurch unterstützt.
- Werden zur Ehrung von Persönlichkeiten deren Namen zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen verwendet, sind zusätzlich folgende Grundsätze einzuhalten:
  - Die Persönlichkeit muss mindestens ein Jahr verstorben sein.
  - Eine Bewertung der Bedeutung und Leistung der durch eine Benennung zu ehrenden Person muss vorgenommen werden.
  - Die von der zu ehrenden Person erbrachten Leistungen und Verdienste müssen der Benennung angemessen sein.
  - Verstärkte Berücksichtigung weiblicher Persönlichkeiten.
  - Zur Vermeidung von langen Benennungsamen sollten vorrangig nur die Nachnamen der Persönlichkeiten herangezogen werden, sofern Verwechslungen ausgeschlossen werden können. Bei der Verwendung von Frauennamen sollten aufgrund der Erkennbarkeit einer weiblichen Person die Vornamen ergänzend hinzugefügt werden.

### 2) **Umbenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen**

Die Grundsätze für eine Neubenennung gelten auch für die Umbenennung. Diese kann nur nach sorgfältiger Abwägung und Prüfung des Ermessensspielraums durchgeführt werden, wenn

- die Ordnungs- bzw. Orientierungsfunktion nicht mehr erfüllt ist oder
- der bisherige Name als anstößig, mit negativen Assoziationen verbunden und als nicht mehr zumutbar empfunden wird.